

Belehrung über rechtliche und organisatorische Modalitäten des Seminarfaches

(Handreichung für Schüler*innen)

Hiermit werden Ihnen folgende Rechtsinhalte gemäß der Thüringer Schulordnung für das Berufliche Gymnasium in der Fassung vom 07. Juli 2011, geändert und ergänzt durch das Schulgesetz des Freistaates Thüringen und Nachfolgeverordnungen in der Fassung vom 01. August 2003, zur Kenntnis gebracht.

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift:

1. Die Seminarfachleistung setzt sich zusammen aus dem Prozess der Erstellung der Arbeit (Gewichtung von 20%), der Seminarfachtarbeit (Gewichtung von 30%) und dem Kolloquium (Gewichtung von 50%). Die Seminarfachtarbeit wird durch eine Gruppe von drei bis fünf Schülern erstellt. (§78 ThürSchulO bzw. §22 ThSOB) Über Ausnahmen entscheidet nur der Schulleiter. Die Seminarfachleistung muss mindestens zwei Aufgabenfelder umfassen.
2. Das Thema der Seminarfachtarbeit bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. (§78 ThürSchulO bzw. §22 ThSOB) Für die Genehmigung des Themas ist das Formblatt der Schule zu verwenden. Eine Änderung des Themas ist nur in Ausnahmefällen über den Seminarfachlehrer und den Leiter der Fachkonferenz durch den Schulleiter möglich.
3. Wird die Seminarfachleistung mit 0 Punkten abgeschlossen, kann die Gesamtqualifikation nur auf dem Wege der Wiederholung erreicht werden. (§ 95 Abs. 3 und 5 ThürSchulO bzw. § 38 Abs. 3 und 5 ThürSOB)
4. Das Ergebnis der Seminarfachleistung kann anstatt des fünften Prüfungsfachs mit der vierfachen Wertung in die Qualifikation im Bereich der Prüfung eingebracht werden. Wird die Seminarfachleistung nicht eingebracht, legt der Schüler eine weitere mündliche Prüfung ab. (§32 Absatz 6 ThSOB). Auch dann, wenn das Seminarfach nicht in die Bewertung eingebracht wird, erscheinen die Ergebnisse, einschließlich des Themas, auf dem Reifezeugnis.
5. Im Seminarfach sollen die Schüler*innen
 - vertiefend zu selbstständigem Lernen und wissenschaftlichem Arbeiten geführt werden,
 - problembezogenes Denken soll initiiert und geschult werden,
 - Sozialformen des Lernens trainiert werden, die sowohl Selbstständigkeit als auch Kommunikations- und Teamfähigkeit verlangen und die Schüler*innen veranlassen, über ihre Stellung in der Arbeitsgruppe zu reflektieren.

Das bedeutet für Sie:

- Sie finden selbstständig und unter Beachtung der dafür geltenden Kriterien ein Thema für die Arbeit, reichen dieses termingerecht ein und lassen die Thematik unter Angabe von Schwerpunkten der Bearbeitung genehmigen (siehe 2.) Hierbei prüfen Sie selbst, ob ein ähnliches Thema an der Schule bereits bearbeitet wurde. (siehe Themenkatalog)
 - Sie nehmen regelmäßig und aktiv an den Konsultationen mit Ihrem Seminarfachlehrer teil, fordern diese mit konkretem Terminvorschlag bei Ihrem Seminarfachlehrer ab und gestalten die Konsultationen aktiv. (mindestens 4 Konsultationen). Die Teilnahme wird durch den Seminarfachlehrer, in dem von Ihnen vorzulegenden Berichtsheft, quittiert. Die Bewertung entspricht dem Thüringer Kompetenzmodell (in Klasse 11 erläutert). Die erbrachte Leistung muss individuell zurechenbar sein. Bei allen Konsultationen wird Protokoll geführt (Berichtsheft ist von den Schülern mitzubringen)
 - Sie informieren sich regelmäßig am zentralen Aushang bzw. auf der Schulhomepage über aktuelle Modalitäten zum Seminarfach und nehmen zentrale Termine wahr. Hinweise, Vorlagen und Formalien zum SF 12/13 sind auf der Homepage der SBBS abrufbar.
 - Sie sind dafür verantwortlich für die Betreuung Ihrer Arbeit einen entsprechend qualifizierten Fachbetreuer zu finden. Dies kann ein Fachlehrer oder auch ein kompetenter Außenbetreuer sein. Verwandte dürfen keine Außenbetreuer sein. Sie nehmen regelmäßig und aktiv an Konsultationen mit Ihrem Fachbetreuer teil und fordern diese mit konkretem Terminvorschlag ein. Die Teilnahme wird durch den Fachbetreuer, in dem von Ihnen vorzulegenden Berichtsheft, quittiert.
6. Nach Abgabe der Arbeit (Kurshalbjahr 13/I – vor den Herbstferien) führen Sie zu einem zentralen Termin (siehe Ablaufplan Klassenstufe 13) ein Kolloquium durch, zu welchem eigenständig ein Thesenpapier nach vorgegebenen Kriterien entwickelt wird. An dem Kolloquium sind neben der Fachprüfungskommission (Zusammensetzung wird durch die Schulleitung

festgelegt) auch der Fachbetreuer und Schüler der gymnasialen Oberstufe zugelassen (Teilnehmer werden entsprechend eines speziellen Verfahrens ausgewählt). Von der Beratung und Leistungsbewertung sind die Zuhörer ausgeschlossen (§ 86 ThürSchulO bzw. §29 ThürSOBGr).

7. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission kann fachkompetente Personen zu jedem der Teilbereiche der Seminarfachleistung hören. (§78 Abs.5 ThürSchulO bzw. §22 Abs.5 ThSOBGr)
8. Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden. (§ 59 Abs. 7 ThürSchulO)
 - Der Schüler ist verpflichtet, die Seminarfacharbeit wie jede andere schulische Leistung entsprechend der ihm transparent dargelegten Kriterien zu dem von der Schule festgelegten Termin abzugeben. Bei Nichtabgabe der Arbeit ist zu prüfen, ob dies in das Verschulden des Schülers fällt. Hat ein Schüler aus Gründen, die er selber zu vertreten hat, die Leistung (hier die Seminarfacharbeit) nicht erbracht oder verweigert, kann ihm hierfür ein „ungenügend“ erteilt werden. *Bei Nichtabgabe der Seminarfacharbeit wird der Schüler nicht zum Kolloquium zugelassen.*
 - *Hat ein Schüler aus Gründen, die er selber zu vertreten hat, am Kolloquium nicht teilgenommen, kann ihm hierfür ein „ungenügend“ erteilt werden.*
9. Filmaufnahmen dürfen während der Kolloquien gemacht werden. *Nach schriftlicher Zustimmung jedes einzelnen Anwesenden sind Bild- und Tonaufnahmen möglich. Bei minderjährigen Schülern muss diese Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.*
10. Die Seminarfacharbeit soll dokumentieren, dass und in welchem Grad der Schüler in der Lage ist, eine praxisbezogene, selbst gewählte Thematik selbstständig und im Rahmen der Gruppe unter Anwendung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das bedeutet, dass Seminarfacharbeiten, die ausschließlich auf der modifizierten Wiedergabe angelesenen Wissens beruhen, dieser Anforderung **nicht genügen!**
11. Diese Belehrung wurde mir in Form einer Kopie der durch mich unterschriebenen Belehrungsinhalte ausgehändigt bzw. ist auf der Homepage der Schule einsichtig.

Belehrung durchgeführt: in Klasse: 11 und 12

_____ _____ _____
 Datum SFL Unterschrift

Name des Schülers	Unterschrift
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23	